

**4168/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 09.09.2002**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 09.07.2002, Nr. 4131/J, betreffend Förderung und Kontrolle von Erzeugergemeinschaften im Biolandbau, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu Frage 1:**

Die ÖKOLAND GmbH erhält als anerkannte Erzeugergemeinschaft (EZG) für die Produktgruppen Getreide und Kartoffeln Zuschüsse zur Abdeckung ihrer Gründungs- und Verwaltungskosten gemäß der Sparte 3.4 der Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Erzeugergemeinschaften für pflanzliche und tierische Produkte gemäß VO (EG) 952/97. Der Förderungszeitraum beträgt fünf Jahre ab Anerkennung, beginnend mit dem Jahre 1999. Es werden Zuschüsse zum Sach- und Personalaufwand gewährt, aber keine Investitionskosten gefördert. Das Förderungsausmaß beträgt im ersten (zweiten, dritten, vierten, fünften) Jahr nach der Anerkennung höchstens 5% (5%, 4%, 3%, 2%) des Wertes der vermarkteteten Erzeugung der EZG, und ist gemäß Verordnung 2084/80 beträchtlich durch die tatsächlich angelaufenen Kosten begrenzt.

Die EZG-Förderung besitzt den Charakter einer Startförderung, die Beihilfeintensität nimmt daher im 5-jährigen Förderungszeitraum ab.

Die Mittel werden kofinanziert und stammen aus dem EAGFL, vom Bund und den Ländern. Es wird um Verständnis ersucht, dass eine detaillierte Auflistung der Fördermittel aus Gründen des Datenschutzes (einzelbetriebliche Daten) nicht erfolgen kann.

Zu Frage 2:

Gemäß Artikel 5 der VO (EG) 952/97 werden Erzeugergemeinschaften gegründet, um "die Erzeugung und das Angebot der ihnen angehörenden Erzeuger gemeinsam den Erfordernissen des Marktes anzupassen." Um dieses Ziel der gemeinsamen Vermarktung zu verwirklichen, sind klare Vorgaben an die Mitglieder notwendig.

Die ÖKOLAND GmbH schließt jedoch Nichtmitglieder der beteiligten Gesellschafter nicht aus. Diese müssen aber einen zusätzlichen Vermarktungsbeitrag leisten (bis zu 1,5 % des Warenwertes), der sich aus den erbrachten Leistungen bzw. eingegangenen Verpflichtungen der ÖKOLAND-Gesellschafter (Verbände) bzw. deren Mitgliedsbetriebe ergibt. Ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen kann darin nicht erkannt werden.

Zu den Fragen 3 und 6:

Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Fördermitteln jedes Projekt hinsichtlich Zielsetzung, Projektdurchführung und Projektkosten geprüft. Da die fachliche Kompetenz des Förderwerbers bzw. Projektleiters eine Voraussetzung für die Umsetzung eines Projekts ist, ist diese bei der Projektbeurteilung von der jeweiligen Förderungsabwicklungsstelle zu beachten.

Vor Auszahlung der Förderungsmittel werden von der Förderungsabwicklungsstelle die vom Förderungswerber angegebenen Kosten vollständig und der Wert der vermarkteteten Erzeugung stichprobenartig überprüft.

#### Zu Frage 4:

Es ist sichergestellt, dass Vermarktungsprojekte von Firmen, die schwerwiegende Verstöße gegen die EU-Bioverordnung 2092/91 zu verantworten haben, oder die von der Behörde mit schwerwiegenden Sanktionen belastet sind, nicht gefördert werden. Die Förderung von Verarbeitungsprojekten erfolgt primär im Rahmen der Maßnahme "Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Sonderrichtlinie für die Umsetzung der "Sonstigen Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums". Bei der Projektbeurteilung überprüft eine unabhängige externe Abwicklungsstelle u.a. auch die Einhaltung der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz.

Eine weitere Verbesserung des Informationsflusses im Bereich Kontrolle soll auch durch die Weiterentwicklung der Strukturen des Biosektors in Österreich erfolgen.

#### Zu Frage 5:

Die schwerwiegenden Vorwürfe, die gegen das genannte Unternehmen erhoben wurden, werden derzeit von den zuständigen Behörden noch geprüft. Eine Beurteilung kann erst nach Abschluss der Ermittlungen erfolgen. Aus anderen Anlässen durchgeführte Untersuchungen (bei Futtergerste, Weizen) machten keine weitergehenden Konsequenzen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erforderlich.